



Geschäftsbedingungen für Gruppen

Sehr geehrte Gruppenleiterin, sehr geehrter Gruppenleiter,
wir werden Sie bestmöglich organisatorisch unterstützen und Ihrer Gruppe eine erlebnisreiche Freizeit ermöglichen. Dazu gehören auch klare Verabredungen und rechtliche Vereinbarungen, wie wir sie in diesen Geschäftsbedingungen für Gruppen (AGB) dokumentieren. Bitte machen Sie sich damit vertraut, diese sind Vertragsgrundlage zwischen dem Rechtsträger der Freizeit und dem REISE-WERK. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

§ 1 Abschluss des Werkvertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde/die Gruppe oder Institution (im folgenden Vertragspartner genannt) dem **REISE-WERK** Fritz Ludwig Otterbach e.K. (im Folgenden **REISE-WERK** genannt) den Abschluss eines Vermittlungsvertrages (Werkvertrages) für Reiseleistungen verbindlich an. Es handelt sich damit um ein B2B-Geschäft. Die Buchung soll schriftlich vorgenommen werden, kann aber auch durch kongruentes Handeln (z.B. Überweisung der geforderten Anzahlung) erfolgen.

Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung durch das **REISE-WERK** zustande. Diese ist innerhalb von 14 Werktagen an den Vertragspartner zu senden, andernfalls ist dieser von sämtlichen Vertragsverpflichtungen befreit. Vertragliche Beziehungen kommen ausschließlich zwischen dem Vertragspartner und dem **REISE-WERK** zustande. Vertragliche Bindungen zwischen dem **REISE-WERK** und den Teilnehmern der vom Vertragspartner angebotenen Reise (Freizeit) werden nicht begründet.

§ 2 Vertragspartner und Versicherungsschutz

Das **REISE-WERK** bietet den Vertragspartnern (Vereinen, Gruppen und Institutionen) die Vermittlung einer oder mehrerer Reiseleistung/en an, welche die buchende Gruppe in eigener Verantwortung ausschreibt, grundsätzlich mit weiteren relevanten Reiseleistungen (zum Beispiel Reiseleitung, Verpflegung, inhaltliche und pädagogische Gestaltung, Ausflüge, Vortreffen, Nachtreffen) anreichert und zu einem selbst kalkulierten Preis ausschreibt. Die buchende Gruppe/Institution ist Reiseveranstalter im Sinne der Gesetze und hat die daraus folgenden rechtlichen Vorschriften zu beachten. Das **REISE-WERK** ist dagegen nicht Veranstalter der vom Vertragspartner angebotenen Reise. Die Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserrichtlinie) wird im Rahmen einer Rechtswahl ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso übernimmt die buchende Institution als Vertragspartner die gesetzlich geforderte Aufsichtspflicht, sofern Reisetilnehmer nicht volljährig sind bzw. der Aufsicht bedürfen.

Dem Vertragspartner obliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen als Pauschalreiseveranstalter (wie ggfs. in anderer Funktion nach Gesetz und Rechtsprechung) eigene Informations-, Aufklärungs- und Hinweispflichten zu Pass-, Visums- und Gesundheitsvorschriften sowie zur barrierefreien Teilnahmemöglichkeit. Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, sich unabhängig und zusätzlich zu den vom **REISE-WERK** erteilten Informationen, sich über solche Vorschriften und notwendigen Unterlagen zu erkundigen und die Einhaltung der Vorschriften durch die Reisenden sicherzustellen.

Das **REISE-WERK** verhandelt nur mit einem befugten verantwortlichen Leiter oder Beauftragten des Vertragspartners. Die finanzielle Abwicklung erfolgt ausschließlich über dessen Leiter oder Beauftragten. Alle Informationen für die Gruppenmitglieder in Form von mündlichen, fernmündlichen oder schriftlichen Auskünften, sowie die Bereitstellung von Informationsmaterial zur Reise geschehen ausschließlich über den Gruppenleiter bzw. Beauftragten.

2.1 Informationen über die Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserrichtlinie)

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Verbindung der vom **REISE-WERK** vermittelten Leistung mit weiteren Leistungen (z.B. Programm, Mahlzeiten, Ausflüge) dazu führt, dass der Vertragspartner gegenüber den Teilnehmern zum Reiseveranstalter im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserrichtlinie) werden kann (bei Durchführung von mehr als einer Reise pro Jahr ist dies regelmäßig der Fall) und er seinen Teilnehmern gegenüber nach diesen Vorschriften haftet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, selbstständig über diese Vorschriften zu informieren und zu beachten.

2.2) Das **REISE-WERK** ist nicht verpflichtet, vor Vertragsschluss die Informationen über die vertragsgegenständlichen Leistungen im Hinblick auf die vorvertraglichen Informationspflichten des Vertragspartners nach Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber den Reisetilnehmern zur Verfügung zu stellen. Das **REISE-WERK** wird diese spätestens mit dem „1. Informationspaket“ im Januar des Reisejahres unaufgefordert an den Vertragspartner übermitteln.

2.3) Nach den Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes (RBERG) ist das **REISE-WERK** nicht befugt, der Gruppe eine Beratung im Hinblick auf die rechtliche Gestaltung der Reiseausschreibung, zu den vorvertraglichen Informationen, dem Formblatt, der Reiseanmeldung, der Reisebestätigung und der Reiseabwicklung zu erteilen und schuldet daher auch keine Beratungen und Hinweise.

Der Vertragspartner stellt das **REISE-WERK** von allen Nachteilen frei, die aus einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften folgen können.

2.4) Auf Verlangen des Vertragspartners stellt das **REISE-WERK** einen Insolvenz-Sicherungsschein pro gebuchter Person bereit. Da hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht, kann das **REISE-WERK** diese Leistung gesondert berechnen.

2.5) Ein Versicherungsschutz ist im Preisangebot nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes zugesichert ist. **Der Vertragspartner wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Personen- und Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter hingewiesen**, ebenso auf die gesetzlichen Vorschriften zur Kundengeldabsicherung (Verpflichtung zur Ausgabe von Reisepreis-Sicherungsscheinen). Das **REISE-WERK** empfiehlt dem Vertragspartner außerdem, den Reisenden eine Reiserücktrittkosten-, Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung anzubieten. Dem Vertragspartner wird außerdem empfohlen, den Gruppenleitersausfall mit einer Reise-Rücktrittkosten-Versicherung abzuschichern.

§ 3 Unwesentliche Vertragsänderungen

Das **REISE-WERK** behält sich vor, Änderungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Vermittlungsvertrages aus wichtigem Grund vorzunehmen, soweit diese Abweichungen unwesentlich sind und den Gesamtcharakter der gebuchten Gruppenfahrt nicht verändern.

§ 4 Zahlung des Mietpreises / Kautionszahlung

a) Unmittelbar nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 750,- € zu leisten. Eine zweite Anzahlung in Höhe von ca. 25% des vereinbarten Preises wird zum 2. Januar des Jahres fällig, in welchem die Reise vom Vertragspartner durchgeführt wird. Der Restbetrag ist 28 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. - Abweichend davon können vor Vertragsabschluss individuelle Zahlungsmodalitäten abgesprochen werden.

b) Nebenkosten und verursachte Schäden sind, sofern dies nicht anders mitgeteilt wird, direkt am Urlaubsort zu bezahlen. Unterbleibt dies und liegen die Gründe beim Vertragspartner, so wird der Betrag ggfs. zuzüglich Verwaltungsgebühren und Kosten für die Auslandsüberweisung durch das **REISE-WERK** in Rechnung gestellt.

- c) Sollte eine Kaution verlangt werden, so wird dies in den Reiseinformationen mitgeteilt.
- d) Der vereinbarten Leistungsumfang ergibt sich aus dem Inhalt der Vertragsbestätigung.
- e) Liegt zwischen Vertragsschluss und Reiseantritt ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten, ist das **REISE-WERK** berechtigt, den Preis im gesetzlich zulässigen Rahmen entsprechend zu erhöhen. Das **REISE-WERK** darf danach bei einer notwendigen Erhöhung nur die tatsächlich höheren Kosten (z. B. für Transport, Fähre, Valutakurse, Mehrwertsteuer, Kurtaxe, Platzgebühren etc.) weitergeben.
- f) Liegt die Preiserhöhung über 5 %, sichert das **REISE-WERK** dem Vertragspartner ein kostenloses Sonderkündigungsrecht zu. Alternativ hat der Kunde das Recht, eine gleichwertige Ersatzreise zu buchen, sofern das **REISE-WERK** eine solche Reise anbieten kann.
- g) Für alle Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners versendet das **REISE-WERK** eine Rechnung mit einem Zahlungsziel von mindestens 14 Tagen.
- h) Eine Rechnung gilt als anerkannt, wenn diese nicht innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsdatum beim **REISE-WERK** beanstandet wird. Die Beanstandung muss in Textform (Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

§ 5 Kündigung durch das REISE-WERK

Das **REISE-WERK** kann den Vertrag ohne an die Einhaltung einer Frist gebunden zu sein insbesondere dann kündigen und ist in keinem Falle Schadenersatzpflichtig:

- a) wenn der Vertragspartner trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt
- b) wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände oder des zufälligen Untergangs (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Feuer, Unwetter, Bezug von Unterkünften durch Flüchtlinge etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 6 Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

- a) Der Vertragspartner kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten und seine gesamte Buchung stornieren. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung zu geschäftsbüchlichen Zeiten beim **REISE-WERK**. Die Rücktrittserklärung muss in Textform (E-Mail, Brief, Telefax) erfolgen.
- b) Tritt der Vertragspartner vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, verlangt das **REISE-WERK** eine angemessene Entschädigung. Das **REISE-WERK** kann im Falle einer Stornierung einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen, der nach unten genannten Kriterien gestaffelt ist. Dieser beträgt bei einer **Stornierung der gesamten Gruppe** (pro gebuchter Person in % des vertraglich vereinbarten Preises):

Rücktritt bis 366 Tage vor Reisebeginn:	10%
Rücktritt 365 bis 210 Tage vor Reisebeginn:	25%
Rücktritt später als 209 Tage vor Reisebeginn:	50%

Der Vertragspartner kann beim Nachweis eines geringeren Schadens den Ersatzanspruch entsprechend senken.

Das **REISE-WERK** kann beim Nachweis eines höheren Schadens den Ersatzanspruch entsprechend erhöhen.

- c) Teilstornierungen sind nicht möglich, da das **REISE-WERK** die gebuchten Leistungen für die gesamte Personenzahl verbindlich bereitstellt.

Insoweit besteht eine volle Zahlungspflicht des Vertragspartners für den gesamten Reisepreis pro Person für die gebuchte und bestätigte Personenzahl. Der Vertragspartner kann beim Nachweis eines geringeren Schadens den Ersatzanspruch entsprechend senken.

Das **REISE-WERK** kann beim Nachweis eines höheren Schadens den Ersatzanspruch entsprechend erhöhen.

- d) Das **REISE-WERK** kann Tarife, speziell für die Vertragspartner zugeschnittene Reisen oder Sonderaktionen mit anderen Stornierungsbedingungen versehen. Diese müssen dem Vertragspartner mit dem Vertragsangebot mitgeteilt werden und haben Vorrang vor den oben genannten Bedingungen.
- e) Wir empfehlen in jedem Fall den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, ggfs. mit Einschluss des Gruppenleiterausfalls.

§ 7 Meldepflichten, Änderungen und Umbuchungen auf Verlangen des Anmeldenden

- a) Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem **REISE-WERK** 60 Tage vor Abfahrt den genauen Buchungsstand mitzuteilen.
- b) Die für die Dienstleistung des **REISE-WERK** erforderlichen organisatorischen und personellen Angaben, ggfs. Abfahrtsstellen sowie eine vorläufige Teilnehmerliste sind dem **REISE-WERK** bis 6 Wochen vor Abreise weiterzugeben.
- c) Eine Namensliste mit Vor- und Zunamen (lt. Personalausweis), Nationalität, Geschlecht, Geburtsdatum sowie eine Zimmer-, ggfs. Kabinenaufteilung muss dem **REISE-WERK** spätestens 30 Tage vor Abreise auf den bereitgestellten Formularen elektronisch vorliegen.
- d) Wenn von Leitungsträgern (z.B. Fahr- oder Luftfahrtunternehmen) weitere personenbezogene Daten erhoben werden, müssen diese vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden. „Das **REISE-WERK** kann, sofern es mind. 30 Tage vor dem Meldetermin den Vertragspartner die auf die Abgabe der Daten hingewiesen hat, bei verspäteter Abgabe eine Bearbeitungsgebühr von 75,- € verlangen, soweit nicht höhere Bearbeitungskosten oder höhere Kosten der Leistungsgeber nachgewiesen werden.“
- e) Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, namentlich benannte Reisende gegen andere namentlich zu nennende Reisende auszutauschen. Für Ersatzreisende gilt: Änderungen der Teilnehmerzahlen oder –namen müssen in Schriftform gemeldet werden. Erfolgt dies nach Ablauf der vereinbarten Meldefrist später als 30 Tage vor Abreise, so kann das **REISE-WERK** pro Änderung oder Umbuchung eine Bearbeitungsgebühr von 75,- € verlangen. Maßgebend ist der Eingang beim **REISE-WERK** bis 12:00 Uhr eines Werktages. Etwaige Mehrkosten durch den Reisendenwechsel, insbesondere für Umbuchungskosten durch Leistungserbringer, trägt der Vertragspartner.
- f) Eine Erhöhung der Teilnehmeranzahl muss mit dem **REISE-WERK** angezeigt und vom **REISE-WERK** bestätigt werden. Das **REISE-WERK** behält sich vor, eine Erhöhung abzulehnen sowie eine eigenmächtige und nicht mitgeteilte Erhöhung der Teilnehmerzahl als Betrugsversuch anzuzeigen.

§ 8 Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss

Das **REISE-WERK** haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausstellungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen, etc.) und die im Vertrag ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Die Ausflugsempfehlungen in den Reiseinformationen sind grundsätzlich Fremdleistungen, die vom Vertragspartner separat vor Ort gebucht werden.

Da das **REISE-WERK** auf die Flug- und Fahrplangestaltung keinen Einfluss hat, übernimmt es auch nicht die Haftung für evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und mit solchen Fällen verbundene Terminverschiebungen. Ebenso erfolgen Baden und andere Sonderveranstaltungen (Klettern, Surfen, Segeln, etc.) auf eigene Gefahr. Weiterhin ist ein Anspruch auf Schadenersatz gegen das **REISE-WERK** ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Die Haftung nach 8a Absatz 1 Satz 2 STVG ist auf den Umfang der Haftpflichtversicherung begrenzt. Das **REISE-WERK** haftet nicht für Schäden am Reisegepäck über 1.000,- € pro Person bei einem Transportmittelunfall. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäckversicherung. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind von jedem Reisenden selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **REISE-WERK**, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das **REISE-WERK** nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die vorstehenden Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des **REISE-WERK**, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden. Generell haftet das **REISE-WERK** nicht für die Folgen und für entstehende Kosten, die durch

Störungen oder Ausfälle der vom Vertragspartner selbst organisierten und durchgeführten Reiseleistungen, Besichtigungen, Veranstaltungen, Begegnungen, Tagesausflüge oder sonstigen Umstände verursacht wurden.

§ 9 Gewährleistung

- a) Werden Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Diese gelten soweit der Vertragspartner es nicht schuldhaft unterlässt, bei der sofortigen Behebung des Mangels in ihm zumutbarem Rahmen mitzuwirken und den aufgetretenen Mangel sofort dem **REISE-WERK** anzuzeigen.
- b) Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet das **REISE-WERK** innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Der Kunde schuldet dem **REISE-WERK** dann den auf die in Anspruch genommene Leistung entfallenden Teil des Reisepreises.
- c) Sobald ein Mangel auftritt, ist der Vertragspartner verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Schaden abzuwenden oder zu verringern. Verweigert die buchende Institution die zumutbare Mitwirkung und vergrößert sich dadurch der Schaden, kann das **REISE-WERK** die Ansprüche um die Summe kürzen, die erspart worden wäre, hätte der Vertragspartner die Mitwirkung nicht verweigert.
- d) Das **REISE-WERK** haftet nicht für Maßnahmen oder Unterlassungen des Vertragspartners und insbesondere nicht für mit dem **REISE-WERK** nicht abgestimmten Änderungen der vertraglichen Leistungen, Handlungen von örtlichen Leistungserbringern oder Agenturen und außervertraglichen Sonderabsprachen mit Leistungserbringern

§ 10 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller für die Durchführung seiner Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten.

Der Gruppe steht bei Selbstversorgerfreizeiten eine Kochmöglichkeit zur Verfügung, sofern diese in der Leistungsbeschreibung aufgeführt ist. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorschriften (auch die des Gastlandes) eingehalten werden. Das **REISE-WERK** weist auf wichtige Bestimmungen in den Reiseinformationen hin.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht keine Verpflichtung des **REISE-WERK**, über Pass-, Visa- und Zollbestimmungen zu informieren. Für die Beschaffung der nötigen Unterlagen zur Einreise der Reisenden in Transit- und Zielland und die Visabeschaffung sind der Vertragspartner und der Reisende verantwortlich.

Der Vertragspartner stimmt ausdrücklich zu, dass er selbst jegliche Haftung übernimmt, die sich aus der Selbstverpflegung und dem eigenverantwortlichen Betreiben von Selbstversorgerunterkünften ergeben und stellt das **REISE-WERK** von allen daraus resultierenden Ansprüchen ausdrücklich frei.

§ 11 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Durchführung dieses Vertrages die Vorschriften der EU-DSGVO (Verordnung EU 2016/679) einzuhalten. Der Vertragspartner wird aufgefordert, nur unbedingt notwendige Daten an das **REISE-WERK** weiterzugeben. Personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Telefon, Bankverbindung, Geburtsdatum, ggf. Personalausweisdaten) werden vom **REISE-WERK** lediglich zur zweckbezogenen Durchführung des Vertrages erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dazu werden angeforderte Daten auch an Vertragspartner, z.B. Beförderungsunternehmen weitergegeben. Das **REISE-WERK** informiert den Vertragspartner bis 4 Monate vor Reisebeginn über die beteiligten Unternehmen. **Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Reisenden gem. EU-DSGVO der Weitergabe der Daten zugestimmt haben.**

Eine weitergehende Nutzung dieser Daten z. B. für Werbezwecke Dritter ist ausgeschlossen — eine Weitergabe der Daten findet nicht statt.

§ 12 Sonstiges

Wir empfehlen grundsätzlich, die Mietobjekte vor der Buchung zu besichtigen, da auch die beste Beschreibung mit Bildern den persönlichen Eindruck nicht ersetzen kann. Insbesondere die Zimmeraufteilung und die Küchenausstattung kann sich bis zur Reise ändern, da zwischen der Besichtigung und der Objektbeschreibung vom **REISE-WERK** und dem Reiseantritt mehrere Monate liegen können und sich die Gegebenheiten vor Ort verändern können, ohne dass wir eine Benachrichtigung bekommen. Bekannt gewordene Änderungen werden vom **REISE-WERK** der Gruppe unaufgefordert mitgeteilt. Bettdecken und Kissen sowie Bettwäsche sind in den Häusern nur vorhanden, wenn dies ausdrücklich erwähnt wird.

§ 13 Gerichtsstand, Abtretungsverbot

Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, die Reiseleistungen an Dritte abzutreten oder diesen die Leistungen in anderer Weise zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Übertragung des gesamten Vertrages.

Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen des Vertragspartners gegenüber dem **REISE-WERK** an Dritte, insbesondere an Kunden, ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte im eigenen Namen aufgrund entsprechender Ermächtigung durch den Vertragspartner.

Der Vertragspartner kann das **REISE-WERK** an dessen Sitz verklagen. Für Klagen vom **REISE-WERK** gegen den Vertragspartner ist der Wohnsitz des Anmeldenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz vom **REISE-WERK** maßgebend. Die Haftungsbestimmungen von Fremdveranstaltern gelten ergänzend.

§ 14 Vertraulichkeitsvereinbarung

Alle dem Vertragspartner überlassenen Reiseunterlagen, Objektbeschreibungen und Fotos sind nur für den einmaligen, persönlichen Gebrauch zur Vorbereitung und Durchführung der Reise bestimmt. Eine unerlaubte Weitergabe an Dritte oder unberechtigte Nutzung verpflichten zu Schadenersatz.

§ 15 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.

Stand 02.01.2019, gültig für alle Gruppenreisen ab 01.01.2020
Erarbeitet unter Mitwirkung von RA Dr. Christian Velten
JOTA-Rechtsanwälte, 35625 Hüttenberg